

## **Presseerklärung**

### **in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren der Klägergruppe Prof. von Stein u. a. gegen das PEPP<sup>1</sup>**

Beim Bundesverfassungsgericht ist von der EuropolIS-Klägergruppe ein umfangreicher Schriftsatz eingereicht worden. Hierin wird auf den flagranten Widerspruch zwischen dem behaupteten Ziel des PEPP – Erreichung der Inflationsrate von 2 % - und der mittlerweile eingetretenen Inflation von nahezu 5 % in Deutschland hingewiesen.

Der Verfahrensbevollmächtigte Prof. Kerber: „Angesichts der gegenwärtigen, leider andauernden Inflationsrate in Deutschland kann das PEPP keinen Tag länger fortgesetzt werden. Wenn es dennoch weitergeht, begibt sich die EZB in eine Falle“.

Angesichts dieser Inflationsentwicklung kann sich die EZB nicht länger auf eine stabilitätspolitische Rechtfertigung der anhaltenden PEPP- Anleihenkäufe mit einer Erhöhung der Geldmenge von 1.85 Billionen Euro berufen. Stattdessen steht zu befürchten, dass die EZB das streitgegenständliche „Notkauf-Programm“ ausschließlich aufrechterhalten wird, um die Zinsen für Hochschuldenländer in der Eurozone künstlich unter dem Marktniveau zu halten. Damit verstößt die EZB eindeutig – auch angesichts eines Anteils von mehr als 1/3 der Staatsschuld im Eurosystem- gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung (Art. 123 AEUV).

Weitere Auskünfte unter:

[editor@europolis-online.org](mailto:editor@europolis-online.org),

Telefon: 030/84314136.

---

<sup>1</sup> Az: 2 BVR 420/21